

Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund des § 63 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Verwaltungsvorschrift:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für

- die Qualifikationsphase an Gymnasien und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Nichtschülerinnen und Nichtschüler,
- die Abendgymnasien und
- die Fachgymnasien.

2. Aufgabe der Zeugniserteilung

- 2.1 Einzelnoten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht gezeigt haben und über den erreichten Leistungsstand. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Bewertung erfolgt. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit allen Schülerinnen und Schülern über den Leistungsstand und die Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hinweise.
- 2.2 Zeugnisse und Bescheinigungen haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen. Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter müssen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler umso hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität, Transparenz und Schülerbezogenheit auf Seiten der Schule ist.
- 2.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Bescheinigungen und Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten,

sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin und dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 2.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten der Anfechtung des Zeugnisses zu informieren.

3. Form- und Verfahrensvorschriften

- 3.1 Zeugnisse werden im Format DIN A 4, mindestens in Papierstärke 80 g/qm gefertigt. Textinhalte, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die nachstehenden Anlagen verbindlich festgelegt. Normvorschriften zur Darstellung des kleinen Landeswappens beziehungsweise des Siegels erfolgen an dieser Stelle nicht. Der amtliche Charakter und die heraldische Normierung der Abbildung sind gemäß des Hoheitszeichengesetzes und der Hoheitszeichenverordnung zu sichern. Die Aufzählung der Unterrichtsfächer sollte in den entsprechenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge erfolgen. Die Kopfzeilen mit der Anlagennummerierung entfallen bei der Dokumentenerstellung.
- 3.2 Nach § 52 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Beim Erlass von Verwaltungsakten erscheint nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 Hoheitszeichenverordnung auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Weiterhin ist gemäß § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung das Landessiegel in der vorgegebenen Form zu führen.
- 3.3 Bescheinigungen und Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind handschriftlich dokumentenecht, maschinenschriftlich oder computergestützt auszufüllen. In den Bescheinigungen und Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bestätigen.
- 3.4 Bei der computergestützten Bearbeitung können ungenutzte Leerzeilen und nicht zutreffende Angaben gelöscht wer-

den, individuell benötigte Leerzeilen können eingefügt werden; auf Nummer 3.1 Satz 2 wird verwiesen. Bei der Bearbeitung sind Leerfelder durch Striche zu entwerfen und nicht zutreffende Angaben zu streichen. Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der tatsächlichen Belegung nicht erteilt worden sind, so ist die Zeile zu entwerfen oder kann bei der computergestützten Bearbeitung gelöscht werden. Bei der computergestützten Bearbeitung können bei Bedarf vertikale Schreibweisen in horizontale Schreibweisen umgewandelt werden. In Tabellen können Zellengrößen bedarfsgerecht angepasst werden, ohne das gesamte Erscheinungsbild zu verändern.

- 3.5 In allen Bewertungsspalten sind bei Angaben für die Qualifikationsphase die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben.
- 3.6 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer amts- oder ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen.
- 3.7 Das Datum der Zeugnisausstellung ist das Ausgabedatum. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/ Monat/ Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen mit vorangestellter Null geschrieben.
- 3.8 Der Ausgabezeitraum des Abschlusszeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird mit dem jährlichen Erlass zur Festsetzung der Prüfungstermine geregelt. Im begründeten Einzelfall ist die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung bis zum 9. Juli; spätestens bis zum 14. Juli des Jahres vorzusehen. Andernfalls ist Schülerinnen und Schülern, die Bedarf anzeigen, bis zum 9. Juli des Jahres mindestens eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zu übergeben.
- 3.9 Unter „Bemerkungen“ können besondere, auch außerschulische Leistungen angegeben werden.
- 3.10 Studienbuch

Das Studienbuch tritt an die Stelle von Halbjahreszeugnissen und im Falle eines Schulwechsels an die Stelle eines Übergangszeugnisses. Das Studienbuch soll mit fortlaufenden Seitenangaben versehen werden. In das Studienbuch sind alle belegten Unterrichtsfächer einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen. Die Tutorin oder der Tutor, bestätigt durch ihre oder seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Am Ende des Halbjahres ist das Studienbuch der Schulleitung zur Unterschrift vorzulegen und von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Ein Erziehungsberechtigter oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigt im Studienbuch durch Unterschrift die Kenntnisnahme. Bei der computergestützten Erstellung des Studienbuches sind Nummer 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.9 und 3.12 zu beachten. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nach-

weis eines den Bestimmungen entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

- 3.11 Im Studienbuch sowie auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind keine benachteiligenden oder der Chancengleichheit widersprechenden Bemerkungen einzutragen. Bei allen Eintragungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.12 Von jedem Zeugnis und/ oder von jeder Bescheinigung nach dieser Verwaltungsvorschrift verbleibt eine unterschriebene Zweitschrift (zweites Original) an der Schule. Diese wird Bestandteil der Schülerakte.
- 3.13 Stellt das in den Anlagen befindliche entsprechende Dokument einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbekenntnisses gemäß Anlage 01 oder 17 beizufügen. Die ausstellende Behörde regelt in eigener Verantwortung das Verfahren zur Anlage 01. Ist das Staatliche Schulamt ausstellende Behörde soll eine Abstimmung mit der Schule erfolgen.
- 3.14 Die Bescheidung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form begründet zu erfolgen. Sie ist mit dem Text der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 01 zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten, jedoch nicht für Verfahren der Nichtschülerprüfung und am Abendgymnasium.
- 3.15 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gemäß der entsprechenden Anlage.
- 3.16 Die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife hat in schriftlicher Form begründet zu erfolgen. Diese Mitteilung ist mit dem Text der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 01 zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten, jedoch nicht für Verfahren der Nichtschülerprüfung und am Abendgymnasium.
- 3.17 Wer die Schule ohne das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß der entsprechenden Anlage. Dies gilt nicht für das Verfahren der Nichtschülerprüfung.
- 3.18 Wer die gymnasiale Oberstufe ohne Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife mit einem Abgangszeugnis verlässt und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt, erhält von der ausstellenden Behörde eine entsprechende Bescheinigung gemäß der entsprechenden Anlage. Die Beantragung der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist per Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Zuerkennung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur solange erfolgen, wie die Aufbewahrungsfrist der Bezugsdokumente an der Schule noch gegeben ist oder der Antragsteller die notwendigen Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen kann.
- 3.19 Für Zeugnisse, die für Schülerinnen und Schüler im Geltungsbereich des Schulgesetzes ausgestellt worden sind,

später jedoch zerstört oder abhandengekommen sind, wird durch formlosen, begründeten Antrag bei der ausstellenden Behörde Ersatz durch beglaubigte Kopie geleistet. § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

- 3.20 Die Abiturzeugnisse weisen gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung das erreichte Niveau gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) für die Fremdsprachen aus, wenn in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 05 Punkte erreicht wurden. Die Darstellung des Niveaus erfolgt somit nicht für Sprachen die außerhalb der Qualifikationsphase unterrichtet oder nach Feststellungsverfahren anerkannt wurden. Das Niveau wird in den jeweiligen Rahmenplänen erläutert und hier tabellarisch abgebildet.

Sprache	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache (auf grundlegendem Anforderungsniveau und erhöhtem Anforderungsniveau)	in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache (auf grundlegendem Anforderungsniveau)
Englisch	B2/ teilweise C1	--
Französisch	B2	B1 +
Polnisch	B2	B1 +
Russisch	B2	B1 +
Schwedisch	B2	B1 +
Spanisch	B2	B1 +

Der Nachweis des AbiBac (deutsch-französisches Abitur) oder der Erwerb von besonderen Fremdsprachen-Zertifikaten wie zum Beispiel DELF (Diplôme d'Etudes en langue française) kann unter Bemerkungen erwähnt werden.

- 3.21 Durchgehend fremdsprachlich/ bilingual erteilter Sachfachunterricht ist im Studienbuch, auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis durch folgende Fußnote am Unterrichtsfach zu kennzeichnen: „durchgehend fremdsprachlich/ bilingual erteilter Sachfachunterricht“. Die Fußnote ist auf dem Formular unten zu übertragen.

Teil II Besondere Bestimmungen

4. Gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden öffentlichen Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen)

- 4.1 Für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserstellung allgemein bildender Schulen“.
- 4.2 Für die Qualifikationsphase gelten die Anlagen 01 bis 05.
- 4.3 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren

anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die 2. Spalte zu entwerfen.

- 4.4 Durchgeführter, nicht bewerteter Projektfachunterricht und der verpflichtende, nicht bewertete Grundkurs „Berufliche Orientierung“ sind im Studienbuch in den Zeilen ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld abzubilden. Beim Projektfachunterricht wird im Studienbuch neben dem Thema das zugeordnete Unterrichtsfach benannt. Bei Bewertung wird „teilgenommen“ eingetragen. Im Abgangs- und Abschlusszeugnis ist Beides unter „Bemerkungen“ zu erwähnen. Beim Projektfachunterricht muss das zugeordnete Unterrichtsfach angegeben werden.

- 4.5 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während der Qualifikationsphase ohne einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss erreicht zu haben, so wird nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz auf dem Abgangszeugnis unter „Bemerkungen“ eingetragen: „...hat einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss erreicht.“. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während der Qualifikationsphase mit Erreichen eines der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses durch Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, so wird auf dem Abgangszeugnis unter „Bemerkungen“ eingetragen: „...hat einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss erreicht.“.

5. Fachgymnasien

- 5.1 Für Fachgymnasien gelten die Anlagen 01 und 06 bis 09.
- 5.2 Schulartbezogene Bestimmungen zur Führung des Studienbuches
- 5.2.1 In allen Jahrgangsstufen der fachgymnasialen Ausbildung wird ein Studienbuch gemäß Anlage 06 geführt.
- 5.2.2 In der Einführungsphase wird am Ende des Halbjahres für jedes Fach die erreichte Note, am Ende des Schuljahres die erreichte Jahresnote eingetragen.
- 5.2.3 Am Ende der Einführungsphase ist unter „Bemerkung“ ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen. In diesem Falle stellt die Seite des Studienbuches einen Verwaltungsakt dar, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbekennnisses nach Anlage 01 beizulegen ist.
- 5.3 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
- 5.3.1 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die 2. Spalte zu entwerfen.
- 5.3.2 Bei der computergestützten Erstellung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife können in Anwendung von Nummer 3.4 folgende Angaben gestrichen werden:

- Angaben zur Facharbeit,
- Angaben zur besonderen Lernleistung,
- Angaben zur Herkunftssprache und
- Angaben zum Nachweis von Lateinkenntnissen.

7.2 Die Bescheidung der Nichtzulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern durch das zuständige Staatliche Schulamt ist geregelt in § 77 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung.

6. Abendgymnasium

6.1 Für die Abendgymnasien gelten die Anlagen 01 und 10 bis 13.

6.2 Die vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung gemäß Nummer 3.13 ist an die Schule zurückzugeben.

6.3 Schularbezogene Bestimmungen zur Führung des Studienbuches

6.3.1 In allen Jahrgangsstufen des Abendgymnasiums wird ein Studienbuch gemäß Anlage 10 geführt.

6.3.2 In das Studienbuch sind für die Einführungsphase alle Unterrichtsfächer, in denen die oder der Studierende unterrichtet wurde, und für die Qualifikationsphase alle belegten Fächer einzutragen.

6.3.3 Am Ende der Einführungsphase ist unter „Bemerkungen“ ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen. In diesem Falle stellt die Seite des Studienbuches einen Verwaltungsakt dar, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbekenntnisses nach Anlage 01 beizulegen ist.

6.4. Bei Studierenden, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die 2. Spalte zu entwerfen.

6.5 Wird am Ende der Einführungsphase nach erfolgter Versetzung ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 12, 1. und Seite „Einführungsphase“ ausgestellt, so wird unter „Bemerkungen“ eingetragen:

„Durch Konferenzbeschluss vom in die Qualifikationsphase versetzt“.

7. Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

7.1 Für das Verfahren der Nichtschülerprüfung gelten die Anlagen 14 bis 17. Die ausstellende Behörde ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.

Teil III Schlussbestimmungen

8.1 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 17 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

8.2 Zeugnisübergabe

Gemäß Artikel 78 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhält jede Schülerin oder jeder Schüler bei seiner Entlassung aus der Schule einen Abdruck der Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Dafür stellt die Landeszentrale für politische Bildung Broschüren zur Verfügung. Werden die Broschüren den Schülerinnen und Schülern zu einem früheren Zeitpunkt als Unterrichtsmaterial zur Nutzung übergeben, ist zum Übergabezeitpunkt und wiederholend bei der Schulentlassung auf den Inhalt des Artikels 78 der Verfassung hinzuweisen.

8.3 Zeugnisse für Schulen in freier Trägerschaft

Die Zeugnisse und abschlussbezogenen Dokumente für genehmigte und anerkannte Schulen in freier Trägerschaft werden mit separater Verordnung geregelt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2025 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2019/ 2020 in die Qualifikationsphase eintreten und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ab dem Zulassungsdatum 15.01.2021.

9.2 Die Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ vom 22. November 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 283) tritt am 01.08.2022 außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2019/ 2020 in die 12. Jahrgangsstufe eintreten, für Wiederholer dieses Jahrganges und für Nichtschüler des Prüfungsjahres 2020.

Schwerin, den 16. Juli 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Sebastian Schröder**

*Anlage 01 / Empfangsbekenntnis und Rechtsbehelfsbelehrung***Empfangsbekenntnis**
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen / das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis*

vom ____ . ____ . 20__

für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Dokument habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20__ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

(vollständiger Name und vollständige Anschrift der Schule)

einzu legen.

Der Widerspruch kann nur per E-Mail eingelegt werden, wenn

- auf diesem Dokument die zu diesem Zweck zu nutzende E-Mail-Adresse durch die Schule benannt wird und
- wenn der Widerspruchsführer den Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhebt.

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 02 / Studienbuch, Seite 1

Name der Schule, Schulort

S T U D I E N B U C H**1. Grunddaten**

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Volljährig am: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Bemerkungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 02 / Studienbuch, Seite 2ff

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: ____ Schulhalbjahr

Schuljahr ____ / ____

Klasse/ Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen: _____

Tutorin / Tutor_____
Schulleiterin / Schulleiter_____
Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter bzw.
volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Anlage 03 / 1. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung " (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019“ in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung ¹			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1.Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ² :					
Leistungskurs eA ² :					
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel				
	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion				
	Geografie				
	Geschichte und Politische Bildung				
	Philosophie				
	Sozialkunde				
	Wirtschaft				
mathematisch- naturwissenschaft- lich-technisches Aufgabenfeld	Biologie				
	Chemie				
	Informatik				
	Mathematik				
	Physik				
Sport					

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Anlage 03 / 3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3.		
4. ⁴		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**BLOCK I:**Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung
(ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit)Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Leistungskursfächer
als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte**BLOCK II:**Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung
(ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung)mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK⁴ gemäß § 25 Absatz 8 APVO M-V kann anstelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden

Anlage 03 / 4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis	Niveau gemäß GER⁵
1. fortgeführte Fremdsprache*:		
2. fortgeführte Fremdsprache*:		
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.⁶**Bemerkungen**

Frau/ Herr

**hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____
bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik
Deutschland erworben.**

Landessiegel

 Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

 Schulleiterin / Schulleiter

 Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse / Griechischenkenntnisse, gemäß Vereinbarung der KMK vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

*Anlage 04 / 1. Seite des Abgangszeugnisses**Name der Schule, Schulort***Mecklenburg-Vorpommern***kleines Landeswappen***ABGANGSZEUGNIS**

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ besucht.

Sie/ Er war zuletzt Schülerin/ Schüler im __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe __ der Qualifikationsphase und hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben/ nicht erworben.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 04 / 2. Seite des Abgangszeugnisses

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung			
	Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ¹ :				
Leistungskurs eA ¹ :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel			
	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion			
	Geografie			
	Geschichte und Politische Bildung			
	Philosophie			
	Sozialkunde			
	Wirtschaft			
mathematisch- naturwissen- schaftl.-techn. Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Informatik			
	Mathematik			
	Physik			
	Sport			

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Anlage 04 / 3. Seite des Abgangszeugnisses

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis
1. fortgeführte Fremdsprache ² :	
2. fortgeführte Fremdsprache ² :	
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:	

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.²

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

*Landessiegel*_____
Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter

² Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der geltenden Fassung

Anlage 05 / 1. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Schule / Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ____ und ____ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/ Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht die Schülerin/ der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 05 / 2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	
I Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)			

Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)	
II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)		

Gesamtpunktzahl $E = \frac{I + II}{S} \cdot 19$

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)	

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/ Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

STUDIENBUCH**1. Grunddaten**

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Volljährig am: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Bemerkungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

*Anlage 06 / FG / Studienbuch, Einführungsphase**Name der Schule, Schulort*

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase: ____ Schulhalbjahr Schuljahr ____ / ____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer	Unterrichtsthema	Halbjahresnote/ Endjahresnote
Biologie		
Chemie		
Deutsch		
Englisch		
Evangelische Religion/ Katholische Religion		
Geschichte und Politische Bildung		
Mathematik		
Philosophie		
Physik		
Sport		
weitere Fremdsprache		
berufliches Schwerpunktfach		
berufliches Fach		
berufliches Fach		

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter_____
Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler

Anlage 06 / FG / Studienbuch, Qualifikationsphase

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: ____ Schulhalbjahr

Schuljahr ____ / ____

Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs/ berufliches Schwerpunktfach eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	berufliches Schwerpunktfach		
	berufliches Fach		
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Mathematik		
	Physik		
	berufliches Schwerpunktfach		
	berufliches Fach		
Sport			

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin / Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter bzw.
volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik = 3 Wst / berufliche Unterrichtsfächer, sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

*Anlage 07 / FG / Abiturzeugnis, 1. Seite**Name der Schule, Schulort*

Mecklenburg-Vorpommern*kleines Landeswappen***ZEUGNIS**
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch des Fachgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Name der Schule, Schulort

Vorname Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung ¹			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs/ berufliches Schwerpunktfach eA ² :					
Leistungskurs eA ² :					
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel				
	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion				
	Geschichte und Politische Bildung				
	Philosophie				
	berufliches Schwerpunktfach				
	berufliches Fach				
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie				
	Chemie				
	Mathematik				
	Physik				
	berufliches Schwerpunktfach				
	berufliches Fach				
Sport					

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3.		
4. ⁴		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**BLOCK I:**Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung :
(ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit)Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Leistungskursfächer
als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte**BLOCK II:**Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung
(ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung)mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK⁴ gemäß § 25 Absatz 8 APVO M-V kann anstelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufen von bis	Niveau gemäß GER⁵
1. fortgeführte Fremdsprache [*] :		
2. fortgeführte Fremdsprache [*] :		
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

^{*} Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.⁶**Bemerkungen**

Frau/ Herr

hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____
bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik
Deutschland erworben.

Landessiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der KMK vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

*Anlage 08 / FG / Abgangszeugnis, Seite 1**Name der Schule, Schulort***Mecklenburg-Vorpommern***kleines Landeswappen***ABGANGSZEUGNIS**_____
(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat das Fachgymnasium vom _____ bis _____ besucht.

Sie/ Er war zuletzt Schülerin/ Schüler im __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe ____
 (Einführungsphase) / im __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe ____ der Qualifikationsphase und
 hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben/ nicht erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in
der jeweils geltenden Fassung.

Für die Leistungsbewertung gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Einführungsphase

Unterrichtsfächer	Endnote
Biologie	
Chemie	
Deutsch	
Englisch	
Evangelische Religion / Katholische Religion	
Geschichte und Politische Bildung	
Mathematik	
Philosophie	
Physik	
Sport	
weitere Fremdsprache	
berufliches Schwerpunktfach	
berufliches Fach	
berufliches Fach	
berufliches Fach	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Tutorin/ Tutor

Landessiegel

Schulleiterin/ Schulleiter

Anlage 08 / FG / Abgangszeugnis, Seite 2, Qualifikationsphase

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs/ berufliches Schwerpunktfach eA ¹ :					
Leistungskurs eA ¹ :					
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabengebiet	Darstellendes Spiel				
	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabengebiet	Evangelische Religion / Katholische Religion				
	Geschichte und Politische Bildung				
	Philosophie				
	berufliches Schwerpunktfach				
	berufliches Fach				
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabengebiet	Biologie				
	Chemie				
	Mathematik				
	Physik				
	berufliches Schwerpunktfach				
	berufliches Fach				
	Sport				

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema:

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema:

¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Anlage 08 / FG / Abgangszeugnis, Seite 3, Qualifikationsphase

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis
1. fortgeführte Fremdsprache* :	
2. fortgeführte Fremdsprache* :	
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:	

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.²

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

*Landessiegel*_____
Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter

² Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der geltenden Fassung

Anlage 09 / FG / 1. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Schule / Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums (im ____ und ____ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/ Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

/
in Ziffern

/
in Worten

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 09 / FG / 2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	
I			
Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)			

Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)	
II		
Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)		

Gesamtpunktzahl $E = \frac{I + II}{S} \cdot 19$

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Durchschnittsnote**Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl**

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)	

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/ Tutor

Schulleiterin/ Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 10 / AG, Studienbuch, Seite 1

Name der Schule, Schulort

S T U D I E N B U C H

1. Grunddaten

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in das Abendgymnasium _____ Datum: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase _____ Datum: _____

Bemerkungen:

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

*Anlage 10 / AG / Studienbuch, Einführungsphase**Name der Schule, Schulort*

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase: ____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____/____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Deutsch	
Geschichte und Politische Bildung	
Mathematik	

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin / Tutor_____
Schulleiterin / Schulleiter_____
die Studierende /
der Studierende

Anlage 10 / AG/ Studienbuch, Qualifikationsphase

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: ____ Schulhalbjahr

Schuljahr ____ / ____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Tutorin / Tutor_____
Schulleiterin / Schulleiter_____
die Studierende / der Studierende¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache,

Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Anlage 11 / AG / 1. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom
19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 11 / AG / 2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung ¹			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ² :					
Leistungskurs eA ² :					
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische Religion/ Katholische Religion				
	Philosophie				
mathematisch- natur- wissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer -mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Beschluss der KMK

Anlage 11 /AG / 3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____
_____**besondere Lernleistung**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____
_____**Leistungen in der Abiturprüfung**

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3.		
4.		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**BLOCK I**

Punktesumme aus 22 Halbjahresleistungen, darunter die
Halbjahresleistungen aller vier Prüfungsfächer, dabei die acht
Halbjahresleistungen des ersten und zweiten Prüfungsfaches in zweifacher
Wertung:

$$\text{Ergebnis Block I} = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Halbjahresergebnisse (30)

(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte**BLOCK II**

Punktesumme aus den vier Prüfungen in fünffacher Wertung
(ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung)

mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte**Gesamtpunktzahl aus Block I und Block II:****Durchschnittsnote:**³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der KMK⁴ gemäß § 66 Absatz 9 APVO M-V kann als zusätzliche Prüfungsleistung eine besondere Lernleistung eingebracht werden

Anlage 11 / AG / 4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufen von bis	Niveau gemäß GER⁵
1. fortgeführte Fremdsprache:*		
2. fortgeführte Fremdsprache:*		
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.⁶**Bemerkungen**

Frau/ Herr

**hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____
bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik
Deutschland erworben.**

Landessiegel

 Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission

 Schulleiterin/ Schulleiter

 Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse, gemäß Vereinbarung der KMK vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

*Anlage 12 / AG / 1. Seite des Abgangszeugnisses**Name der Schule, Schulort***Mecklenburg-Vorpommern***kleines Landeswappen***A B G A N G S Z E U G N I S**

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat das Abendgymnasium vom _____ bis _____ besucht.

Sie/ Er war zuletzt Studierende/ Studierender im __ Schulhalbjahr der Einführungsphase/ im __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe __ der Qualifikationsphase und hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben/ nicht erworben.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 12 / AG / 2. Seite des Abgangszeugnisses Einführungsphase

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase, ____ Schulhalbjahr

Schuljahr 20 ____/ ____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Deutsch	
Mathematik	
Geschichte und Politische Bildung	

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

*Landessiegel*_____
Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs „eA“ ¹ :					
Leistungskurs „eA“ ¹ :					
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion				
	Geografie				
	Geschichte und Politische Bildung				
	Philosophie				
	Sozialkunde				
	Wirtschaft				
mathematisch - naturwissenschaftl. - technisches Aufgabenfeld	Biologie				
	Chemie				
	Informatik				
	Mathematik				
	Physik				

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Anlage 12 / AG / 4. Seite des Abgangszeugnisses Qualifikationsphase

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis
1. fortgeführte Fremdsprache*:	
2. fortgeführte Fremdsprache*:	
neu beginnende Fremdsprache ab der Einführungsphase:	

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.¹**Bemerkungen**

Ort und Datum: _____

*Landessiegel*_____
Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter

¹ Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 13 /AG / 1. Seite der Bescheinigung über den schul. Teil der Fh-reife

Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat im Abendgymnasium in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ____ und ____ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/ Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

/
in Ziffern

/
in Worten

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 13 / AG / 2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)		Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)	
I				II		
Punktzahl aus 5 Halbjahresleistungen (zweifach)				Punktzahl aus 3 Halbjahresleistungen (dreifach)		

Gesamtpunktzahl aus I und II

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)	

Ort und Datum: _____

*Landessiegel*_____
Tutorin/ Tutor_____
Schulleiterin/ Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 14 / 1. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Frau / Herr _____

**hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____
bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der
Bundesrepublik Deutschland erworben.**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019“ in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 14 / 2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)	Summe (vierfach)
5.		
6.		
7.		
8.		

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

	Niveau gemäß GER ¹
Fremdsprache:	
Fremdsprache:	

Bemerkungen:

Landessiegel

 Vorsitzende/ Vorsitzender
 der Prüfungskommission

 Staatliches Schulamt

 Ort, Ausstellungsdatum

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ erreichtes Niveau auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

Anlage 15 / 1. Seite der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung - Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

kleines Landeswappen

Bescheinigung

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 15 / 2. Seite der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung - Nichtschüler

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)	Summe (vierfach)
5.		
6.		
7.		
8.		

Begründung zum Nichtbestehen:

Bemerkungen:

Ort, Datum

Landessiegel

Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 16 / 1. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt.

Ihr/ Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

,
in Ziffern

,
in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 16 / 2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife Nichtschüler

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Prüfungsleistung in den Unterrichtsfächern	Bewertung (einfach)
Punktzahl aus 7 Prüfungsleistungen (einfach)	

*Landessiegel*_____
Ort, Datum_____
Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

*Anlage 17 / Empfangsbekenntnis und Rechtsbehelfsbelehrung Muster Schulamt***Empfangsbekenntnis**
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen das Abschlusszeugnis/ Abgangszeugnis/ die Bescheinigung über die Nichtzulassung/ die Bescheinigung über das Nichtbestehen *

vom ____ . ____ . 20__

für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Dokument, die vorgenannten Dokumente habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis/ Abgangszeugnis/ die Bescheinigung über die Nichtzulassung/ die Bescheinigung über das Nichtbestehen* vom ____ . ____ . 20__ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Dokument bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

(ausstellende Behörde / vollständige Bezeichnung und Adresse)

einulegen.

Der Widerspruch kann nur per E-Mail eingelegt werden, wenn

- auf diesem Dokument die zu diesem Zweck zu nutzende E-Mail-Adresse durch die Schule benannt wird und
- wenn der Widerspruchsführer den Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhebt.

* Nichtzutreffendes streichen